

Stuttgart, 25. Juli 2017

**Stellungnahme des Landesfrauenrates Baden-Württemberg zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) und zum Entwurf der Begründung des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG)**

Grundsätzlich begrüßt der Landesfrauenrat das Ziel des vorliegenden Entwurfes des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz, die in der Prostitution tätigen Personen besser zu schützen.

Der Schutz – der mehrheitlich Frauen- steht für uns im Vordergrund. Dies wurde bereits im Jahr 2013 deutlich, als der Landesfrauenrat eine Grundsatzresolution beschlossen hat. Dies hatte zwar zum Ziel ein Sexkaufverbot einzuführen- hatte aber eben auch wichtige Aspekte des Schutzes der Frauen aufgegriffen.

Außerordentlich begrüßen wir, die „räumliche Beschränkung der Geltung der Anmeldebescheinigung“ auf das Landesgebiet Baden-Württemberg. Dies ist ein wichtiger Schritt dazu, dass die Frauen überhaupt die Chance haben, sich zu orientieren und Beratungsstrukturen kennen zu lernen.

Hierbei ist es jedoch geboten, Strukturen für einen landesweiten Datenabgleich zu schaffen, die es der Polizei ermöglicht, Menschenhandel aufzudecken und zu verfolgen. Noch besser wäre es allerdings, die Beschränkung auf den jeweiligen Regierungsbezirk, zu übertragen, so dass Prostituierte die örtlichen Beratungsstellen schon kennen und Hilfsangebote niederschwellig nutzen können.

Ausdrücklich unterstützen wir den Sachverhalt, dass bei der gesundheitlichen Beratung und der Anmeldung der Prostituierten Sprachvermittler nicht eingeplant sind. Denn das Gesetz geht davon aus, dass nur Menschen in der Prostitution arbeiten, die dies im freien Willen und selbstbestimmt tun. Aus diesem Grund müssten diese Frauen über entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten verfügen (Deutsch- oder Englischkenntnisse), um eine Anmeldung erhalten zu können.

Wir begrüßen, dass die gesundheitliche Beratung *zeitlich, örtlich und organisatorisch getrennt* von der Anmeldung der Prostituierten erfolgen soll. Dass die „Erteilung der Anmeldebescheinigung an die vorherige Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung“ der zuständigen Gesundheitsämter gekoppelt ist, bindet diejenigen Behörden ein, die spezifisches Fachwissen besitzen, um die Prostituierten sachgerecht beraten zu können. Wir sprechen uns dafür aus, dass mit diesem Gesetz Lösungen gefunden werden, die dem tatsächlichen Schutz der Prostituierten dienen und nicht dem Schutz der Prostitutionsgewerbeanbieter und auch nicht dem Schutz der Bürokratie.

Die Frauen haben ein Recht auf eine Umsetzung, die ihr Selbstbestimmungsrecht stärkt sowie Menschenhandel und Ausbeutung von Prostituierten effektiv bekämpft.

## **II. Einzelbegründung**

### **Zu § 2 Gültigkeit der Anmeldebescheinigung**

Der Landesfrauenrat hält fest:

- dass es hier geboten ist, Strukturen für einen landesweiten Datenabgleich zu schaffen, die es der Polizei ermöglichen, Menschenhandel aufzudecken und zu verfolgen.
- Besonders die 18 bis 21 jährigen Prostituierten sind an und für sich schutzwürdig. Hier ist es erforderlich, einen Datenabgleich zwischen allen Stellen, die Anmeldungen erteilen, zu gewährleisten. Nur so können z.B. Verstöße gegen die Anmeldevorschriften von Behörden anderer Städte nachvollzogen werden.

### **Zu § 3 Bearbeitung der Anmeldung**

- Aus Sicht des Landesfrauenrates sollte die Anmeldung zur Tätigkeit als Prostituierte bei der Polizei erfolgen. Sollten die Anmeldungen und das Informations- und Beratungsgespräch nach § 7 Absatz 1 und 2 ProstSchG und das Aushändigen von Informationsmaterial nach § 7 Absatz 3 ProstSchG bei den Ordnungsämtern angesiedelt sein, besteht die Gefahr, wichtige Hinweise auf eine Notsituation von Seiten der Frauen ungesehen zu lassen. Die Beschäftigten in den Ordnungsämtern verfügen nicht über fundierte Fachkenntnisse das Thema Menschenhandel betreffend. Falls die Anmeldung bei den Ordnungsämtern erfolgen soll, sind Schulungen zum Thema Menschenhandel (wie das BKA in Wiesbaden anbietet) zwingend notwendig.
- Des Weiteren sollte ein Kriterienkatalog, der bei der Anmeldung abgefragt wird, gemeinsam mit der Polizei erstellt werden. So hat man eine objektive Einschätzung der „Freiwilligkeit“ der Ausübung der Prostitution. Das Gesetz geht von freiwilligen und selbstbestimmten Prostituierten aus. Fragen, wie die Frau ihre Reise organisiert hat, warum sie in die jeweilige Stadt gekommen ist und in welcher Sprache sie ihre Dienstleistung auf Augenhöhe mit Freiern verhandeln möchte können hier schnell einen Einblick gewähren.
- Das Informations- und Beratungsgespräch nach § 7 Absatz 1 und 2 ProstSchG sollte eine auskömmliche Länge von 30-45 min haben und von qualifizierten Beratungsfachkräften aus dem höheren Dienst durchgeführt werden. Flankiert werden sollte dies von einem flächendeckenden Opferberatungsangebot wie zum Beispiel Amalie des Diakonischen Werkes, La Strada vom Caritas Verband und die Solwodi Beratungsstellen. Hier ist wichtig, dass die Beratungsstellen bislang ausschließlich Ausstiegsberatung und keine Einstiegsberatung geleistet haben.

- In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass es auch einer Ausstiegsberatung für Freier bedarf.

Folgende Punkte sind aus unserer Sicht zudem unabdingbar:

**Zu Drucksache 18/8556 Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode 25.05.2016  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes  
sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen**

**Abschnitt 3**

**Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes; anlassbezogene Anzeigepflichten**

**§ 18 Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen**

Der Landesfrauenrat fordert:

- strikte, regelmäßige Kontrollen der Einhaltung der Betreiberpflichten durch Ordnungsbehörden. Hier gibt es jetzt schon Schlupflöcher, die von Betreibern genutzt werden. So werden z.B. Trennwände in den Zimmern aufgestellt und das Bordell wird als Wohnsitz angegeben.
- die Kriterien für „Wohnen“ müssen festgelegt werden. Das Ziel des Gesetzes ist nicht erfüllt, wenn Wohnen und Arbeiten zusammenbleiben, wie Abschnitt 7 vorgibt.
- eine Definition der im Gesetz geforderten Privatsphäre, muss sich an Kriterien orientieren, wie
  - den Besitz eines eigenen Schlüssels
  - eigenständiger, freier Zugang zu jeder Zeit
  - der Möglichkeit Besuch zu empfangen
  - keine Überwachung durch Kameras

Alle Ausnahmeregelungen innerhalb des Gesetzes müssen intensiv geprüft werden. Sonst besteht weiterhin ein Markt mit Schwarzgeld und Steuerhinterziehung. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass der Markt die Lücken nützen wird.

Insgesamt wünscht sich der Landesfrauenrat, dass die Landesregierung hier den Mut hat, das Ausführungsgesetz möglichst strikt auszulegen, um deutlich zu zeigen, dass ihr der Schutz der in der Prostitution tätigen Frauen wirklich wichtig ist. Nur durch solch konservative und strikte Auslegung haben die Frauen, die in diesem Markt die schwächste und vulnerabelste Rolle innehaben, eine reelle Chance geschützt zu werden.